

in die Lebensversicherungen aufnehmen, ohne größere Schwierigkeiten zu machen oder höhere Prämien zu fordern. Sie sollten aus den durch die antibiotische Behandlung erzielten Fortschritten auch ihrerseits die entsprechenden Schlüsse ziehen.

REIMANN^{oo}

H. Desoille: La medicina del lavoro nell'industria delle materie plastiche. Folia med. (Napoli) 43, 193—204 (1960).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Gottfried Ewald: Neurologie und Psychiatrie.** Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. 4., verm. u. verb. Aufl. München-Berlin: Urban & Schwarzenberg 1959. XV, 564 S. u. 149 Abb. Geb. DM 48.—

Die Neuauflage des bewährten und bei Medizinstudenten so beliebten Lehrbuches hat die Aufteilung des Stoffes von der stärker überarbeiteten 3. Auflage beibehalten. Nach einführenden physiologischen Vorbemerkungen wird eine sehr klar gegliederte, das Wesentliche betonende Beschreibung der Anatomie der Nerven und des Gehirns gegeben. In der Klinik „der Nervenkrankheiten“ werden zunächst die notwendigen und bewährten Untersuchungsmethoden dargelegt und dann die Erkrankungen des Rückenmarks, des Gehirns sowie der peripheren Nerven besprochen. Dabei werden auch die therapeutischen Möglichkeiten mit modernen Pharmaka behandelt. In der „allgemeinen Psychiatrie“ werden die Methoden psychopathologischer Forschung — auch die Testmethoden — behandelt und die seelischen Einzelleistungen und ihre Störungen dargelegt. In der „speziellen Psychiatrie“ erörtert der Verf. die Stellung des Menschen in der Welt, die abnormalen Reaktionen und Entwicklungen, die Lehre von den Neurosen und die Sozial-Psychiatrie. Gerade diese Abschnitte bieten für den forensisch tätigen Arzt eine reiche Fundgrube gut belegter, dabei knapper und doch anschaulicher Schilderungen abartiger Verhaltensweisen. Die endogenen Psychosen werden mit eindrucksvollen Krankengeschichten, Bildern und Kurven aufgezeigt, wobei z. B. die Ähnlichkeit zwischen Traumerleben und schizophrem Denken mit Beispielen belegt wird. In allen Abschnitten wird auf die Therapie eingegangen. Den Abschluß des in der Neuauflage noch erheblich verbesserten Buches bildet die Darlegung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Einweisungsverfahren, Zurechnungsfähigkeit usw. Mit einer Anleitung zur Anfertigung einer psychiatrischen Krankengeschichte schließt das Lehrbuch, das die Erfahrungen eines langen und so erfolgreichen Wirkens eines der besten Kenner der modernen Psychiatrie darbietet.

HALLEMAN (Kiel)

● **Werner Janzarik: Dynamische Grundkonstellationen in endogenen Psychosen. Ein Beitrag zur Differentialtypologie der Wahnhänomene.** (Monogr. a. d. Gesamtgeb. d. Neurologie u. Psychiatrie. Hrsg. von M. MÜLLER, H. SPATZ u. P. VOGEL. H. 86.) Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1959. IV, 97 S. DM 19.80.

Die Monographie von JANZARIK behandelt in wissenschaftlich-methodischer Weise ein weites Gebiet als Ganzes und bietet gerade deshalb auch dem forensisch tätigen Sachverständigen eine gute Überschau. Eigene Erkenntnisse bestimmen zwar die Grundkonzeption, aber der historische Zusammenhang ist durchaus gewahrt und bietet Vergleichsmöglichkeiten. Das sehr sorgfältig zusammengestellte umfangreiche Schrifttum, das im Text hinreichend berücksichtigt wird, bevorzugt gerade historisch aufschlußreiche Arbeiten, so daß man sich über die Entwicklung dieses problemreichen Forschungsgebietes orientieren kann. Der Untertitel („Ein Beitrag zur Differentialtypologie der Wahnhänomene“) kennzeichnet bereits die immer wieder anklingende Tendenz, gleichartige Symptomenkomplexe, Merkmale oder Phänomene typologisch zu ordnen. Verf. selbst bezeichnet als wesentliches Anliegen seiner Untersuchung, die Kluft zwischen deskriptiver Symptomanalyse und anthropologischer Paraphrase mit einem psychopathologischen Entwurf zu schließen, der sich auf eine in ganzheitlichen Zusammenhängen denkende Psychologie stützt. Die klinischen Voraussetzungen orientieren sich an der Psychopathologie K. SCHNEIDERS. — Als Grundaspekte des Seelischen werden „Dynamik“ (ähnlich dem „endothymen Grund“ im Sinne von LERSCH) und „Repräsentation“ (Inhalt, am Wahrnehmungserlebnis beteiligt) unterschieden. Als weiterer Ordnungsgesichtspunkt gilt die Unterscheidung von „Struktur“ und „Erlebnis“. Die individuelle seelische Struktur wird als „Wertgefüge“ bezeichnet (inhaltlich determinierte Bereitschaften und Gerichtetheiten). Die praktische Anwendbarkeit der struktur-psychologischen Betrachtungsweise macht Verf. abhängig von einer Klärung der Zusammenhänge

zwischen Struktur und Erlebnisbereich. Das individuelle Schicksal des Wertgefüges werde bestimmt von den Bewegungen des dynamischen Grundes. Seine Umstrukturierung vollziehe sich mit dem Einströmen aktueller Dynamik (z. B. biologische Ursachen: Pubertät; Erschütterungen, die von der Erlebnisseite kommen). — Eingehend setzt Verf. sich mit der „Einheitspsychose“ als „psychopathologischer Leitidee“ auseinander. Diese zugleich historisch begründete und sehr moderne Betrachtungsweise versucht, die Kluft zwischen „endogenen“ und „exogenen“ Psychosen zu schließen. Verf. bietet dabei in vorsichtiger und sachlicher Formulierung mehr als lediglich eine neue Hypothese. Er warnt ausdrücklich vor der Gefahr, daß „die Vermutungen, mit denen die methodische Kluft übersprungen wird, der Forschung — hinsichtlich der somatologischen Frage — einen falschen Weg weisen“. In diesem Rahmen wird die Differentialtypologie der Wahnphänomene entwickelt. Bemerkungen zur Somatotherapie und Psychotherapie runden das Gesamtbild dieser in sich geschlossenen Arbeit ab.

GERCHOW (Kiel)

● **Gerhard Kujath: Jugendpsychiatrische Begutachtung.** 2., neubearb. u. erw. Aufl. Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1959. 324 S. DM 23.20.

Verf. legt die 2. Auflage seiner „Jugendpsychiatrischen Begutachtung“ vor und hat den Umfang erheblich erweitert. Er betont ausdrücklich, daß dem Praktiker einige wichtige Arbeitsmethoden und Daten der gegenwärtigen jugendpsychiatrischen Erfahrung vermittelt werden sollen. Dabei sind Probleme der Psychopathologie des frühen Kindesalters (Kinderpsychiatrie) mitberücksichtigt worden. Ein umfangreiches Quellenstudium, auf das Bezug genommen wird (ausführliches Schrifttumverzeichnis), erleichtert dem Leser die Weiterarbeit bei speziellen Fragen. Dem Gerichtsmediziner und Gerichtsarzt ermöglicht das Buch eine schnelle Orientierung. Der Gutachter kann sich durchweg darauf verlassen, daß er über alle „modernen“ Anschauungen und neuen Forschungsergebnisse unterrichtet wird. Im Mittelpunkt stehen die „Grenzfälle“ medizinisch-forensischer Begutachtung, jene Erscheinungsbilder aus dem Randgebiet zwischen Psychopathologie und Normalpsychologie: Abartige Charaktere, umweltbedingte Fehlentwicklungen, leichte Intelligenzmängel, hormonale Entwicklungsstörungen. — Die Stoffgebiete sind dem Gang einer klinischen Untersuchung angeglichen. Konkrete Fälle beleben den Inhalt und erleichtern dem „Anfänger“ das Verständnis. Systematisch werden die einzelnen Stationen des Untersuchungsablaufes, gleichzeitig des Gutachteraufbaues, aufgezeigt. Biologische Grundlagen, Längsschnitt, Querschnitt, Kontaktverhalten und die wesentlichsten Testuntersuchungen („immer nur ein Hilfsmittel einer umfassenden Gesamtschau“) zeigen im I. Teil die Wege, um zu einer Persönlichkeitsdiagnose kommen zu können. Der II. Teil berücksichtigt die Entstehungsbedingungen abnormer Verhaltensweisen. Abnorm und krankhaft wird leider nicht immer scharf genug getrennt, wie überhaupt die häufige Anwendung von „krankhaft“ zu Mißverständnissen führen kann („krankhaftes Geltungsbedürfnis“, „krankhafte Autosuggestibilität“ usw.). Auch die Verwendung des Begriffes Psychopathie sollte außerhalb der terminologischen Erörterungen vorsichtiger geschehen, zumal in der Gutachterpraxis. Im übrigen setzt Verf. sich aber durchaus kritisch unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung mit dem Problem Psychopathie auseinander. — Der III. Teil beschäftigt sich mit der eigentlichen Beurteilung, wobei Erörterungen über Prognose und Schwererziehbarkeit im Mittelpunkt stehen. Die Darstellung eigentlicher forensischer Anliegen kommt im Hinblick auf die umfangreiche Vorarbeit allerdings zu kurz. Zwar darf die Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen verschiedener Länder begrüßt werden; aber die Hinweise z. B. zu Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommen über Andeutungen, die zudem durchaus nicht allgemeine Billigung finden dürften, nicht hinaus (§ 51 Abs. 2 bei Neurosen, Psychopathien usw.). — Im Teil IV werden die verschiedenen psychologischen Auffassungen, gewissermaßen „die gegenwärtigen Grundströmungen auf dem Gebiete der Jugendkunde“, ihrem Wesen nach abgegrenzt. Ein Anhang über Testvorschriften unter Berücksichtigung verschiedener Lebensalter stellt eine gute Ergänzung des vorliegenden Buches dar, welches alles in allem für die praktische Begutachtung empfohlen werden kann. Wenn die eigentliche forensische Problematik ausführlicher und exakter dargestellt wäre, würde dieses Buch die vorhandene Lücke im einschlägigen, zudem weitverstreuten Schrifttum noch enger schließen können.

GERCHOW (Kiel)

Margret Tönnesmann: Aspekte und Probleme der Medizin-Soziologie und Sozialpsychologie. [3. Fortbild.-Kurs f. soz.-med. Begutachtungsk., Heidelberg, 16. IX. 1959.] Med. Sachverständige 56, 83—88 (1960).

Épidemiologie des troubles mentaux. Huitième rapport du Comité d'experts de la Santé mentale. Org. mond. Santé Sér. Rapp. techn. Nr 185, 3—32 (1960).

F. Mauz: Das ärztliche Gespräch. Therapiewoche 10, 311—316 (1960).

Der bekannte Psychiater und Direktor der Universitäts-Nervenklinik in Münster zeigt in dieser anregenden Arbeit, wie ein geschicktes Fragen und wieweit geschickte Bemerkungen die Atmosphäre bei der Behandlung des Kranken entgiften können. Dies gilt nicht nur für psychische Beschwerden, sondern auch für körperliche Leiden. Wichtig ist die Situation, in der das Gespräch geführt werden muß, die Kenntnis der häuslichen Verhältnisse und auch das Finden einer geeigneten Sprache. Der Leser wird sich Gedanken darüber machen, wieweit das Führen solcher Gespräche erlernt werden kann und wieweit die Fähigkeit dazu in den Anlagen des Arztes entwickelt sein muß.

B. MUELLER (Heidelberg)

Werner Munkwitz: Die Jugendpsychiater als Sachverständiger. I. Im Jugendstraf-, Jugendwohlfahrtsrecht, bei der Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen und der zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit. II. Im Adoptiv-, Sorgerecht, bei der Beurteilung der Volljährigkeit, Kindsmißhandlungen und Fragen der Schulfähigkeit. [Univ.-Nervenklin. Marburg a. d. Lahn.] Med. Sachverständige 54, 142—150 (1958).

Verf. bringt eine alle Rechtsgebiete umgreifende Zusammenstellung der Aufgaben des Jugendpsychiater als Sachverständiger. Die hier gestellten Aufgaben erfordern neben rein psychiatriischen Kenntnissen Erfahrungen auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie der psychischen Hygiene, der Jugendfürsorge und -kriminologie sowie des Jugendstrafvollzugs. Die dynamischen Schlüssefolgerungen im Hinblick auf die künftige Erziehung, auf die Maßnahmewahl und auf die Entwicklungsprognose nehmen eine wichtige Stellung ein. — Die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz beschäftigen sich eingehend mit der Beurteilung nach § 3 JGG, wobei insbesondere auf die Konkurrenz zwischen § 51 StGB und § 3 JGG hingewiesen und auf die in der Rechtsprechung zu beobachtende Verwischung von organpathologischer Geistesstörung oder -schwäche und reifungsbiologischer Entwicklungshemmung aufmerksam gemacht wird. Ferner wird der Jugendpsychiater bei der Frage nach der Mitwirkung „schädlicher Neigungen“ (§ 17 JGG) vor eine wichtige Aufgabe gestellt. Schließlich geht der Verf. auf die besondere Problematik der Beurteilung der Heranwachsenden im Sinne des § 105 JGG ein. Er bringt hier die reifungsbiologischen Kriterien, die auf einem im April 1954 in Marburg veranstalteten Symposium herausgearbeitet wurden. — Im Bereich des Jugendwohlfahrtsrechtes liegt das Tätigkeitsfeld des Sachverständigen vor allem auf dem Gebiete der Anordnung, zweckmäßigen Durchführung und Beendigung der Fürsorgeerziehung. Individualpädagogische und entwicklungsprognostische Fragen spielen dabei eine wesentliche Rolle. — In dem Abschnitt über die Beurteilung jugendlicher Zeugen werden Bedenken gegen die Vernehmung in der Hauptverhandlung geäußert, weil sie eine seelische und sittliche Belastung der Kinder bedeuten und gelegentlich auch Ursache einer neurotischen Fehlentwicklung werden könne. Verf. hält es für eine unumgängliche Pflicht des Richters, das Kind vor und nach der Vernehmung zu beruhigen, damit die für das Kind ängstlich-unlustbetonte Situation im emotionalen Bereich weitgehend ausgeglichen wird. — Bei der Besprechung der zivilrechtlichen Deliktsfähigkeit der 7- bis 18jährigen Minderjährigen weist der Verf. auf die durch § 828 BGB nahegelegte Überbewertung der intellektuellen Leistungen hin, während die übrigen Struktur- und Integrationszusammenhänge unberücksichtigt blieben. — In Teil II der Arbeit finden wir wertvolle Ausführungen über die Mitwirkung des Jugendpsychiater im Rahmen des Adoptivrechts, des Sorgerechts, bei der Volljährigkeitserklärung, bei Kindsmißhandlungen und bei der Feststellung der Schulreife bzw. Hilfsschulbedürftigkeit.

LEFERNZ Heidelberg)^{oo}

Wolfgang Lüders: Die Jugend-Bewährung, eine Lösung des Problems der Behandlung minderjähriger Schwersterziehbarer? [Sem. f. Jugendrechte u. Jugendhilfe, Univ., Hamburg.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 42, 156—166 (1959).

Verf. wirft von juristischer Sicht die Frage auf, „inwieweit es mit dem Sinn des § 1 JWG, der jedem deutschen Kind einen Rechtsanspruch auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tätigkeit garantiert, zu vereinbaren ist, daß ausgerechnet diejenigen, die in ihrer sozialen Anpassung am gefährdetsten sind, sich selbst und der zumindest mit eigenen Problemen vollauf beschäftigten Allgemeinheit überlassen werden sollen“, indem auf Grund der §§ 63 Abs. II JWG, 73 JWG eine Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden darf, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg biete, oder wenn ein Minderjähriger — unter den bekannten Voraussetzungen — aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden könne. Verf. gibt einen Überblick über die seit 1919 unternommenen Versuche, sich mit den Problemen der Schwersterziehbarkeit

rechtspolitisch auseinanderzusetzen und sie in der Praxis zu lösen. Er vergleicht die erst in neuerer Zeit vorgenommenen Einzeluntersuchungen über den Lebenslauf und über die Ursachen der Verhaltensweisen von als „unerziehbar“ bezeichneten Minderjährigen, die von WEINGARTEN und ZILLKERN von pädagogischer Seite her unternommen wurden (1951), mit den Ergebnissen einer „mehrdimensionalen“ Untersuchung STUTTES an 176 Probanden (1958), deren Einzelheiten vom Verf. referiert werden. Die Untersuchung wird abgeschlossen durch die von juristischer Seite (SIEVERTS) vorgebrachten Empfehlungen zu einer Reform des JWG, die eine Sonderbehandlung Schwersterziehbarer ermöglichen würde, zu deren Verwirklichung aber auch eine Reform auf dem sozialpolitischen Sektor nötig sei.

HERMANN ERCKENBRECHT^{oo}

V. W. Wilson: A psychological study of juvenile prostitutes. (Psychologische Studie bei jugendlichen Prostituierten.) [Med. Dept., Singapore.] Int. J. soc. Psychiat. 5, 61—73 (1959).

1929 wurden in Singapore die Bordelle lizenziert; diese Lizenz wurde ein Jahr später von der Mädchen- und Frauenschutzverordnung ersetzt. Ziel dieser Verordnung ist der Schutz von Frauen und Mädchen vor Ausbeutung, Kupplern, Bordellinhabern und Zuhältern. Junge Mädchen unter 18 Jahren, die sich in einem Bordell oder in moralischer Gefahr befinden, können durch diese Verordnung aus ihrem Milieu entfernt werden unter gleichzeitiger Bestrafung der Schuldigen. Wird ein Mädchen in einem entsprechenden Milieu aufgefunden, wird sie zunächst in ein soziales Hygiene-Krankenhaus gebracht, wo sie so lange verbleibt, bis alle personalen Erhebungen beendet sind. Ergeben die Nachforschungen, daß das Mädchen Schutz braucht, kommt sie in das Mädchenheim Mt. Emily, ein schönes Haus in ländlicher Umgebung mit gut eingerichteten Klassen- und Arbeitsräumen, Speise- und Schlafräumen, Küche, einer Bibliothek und Kinderzimmer für Babies. Das Heim kann 40 Mädchen aufnehmen; sie werden von einer weiblichen Oberaufsicht, deren Assistenz, 4 Lehrerinnen und weiblichen freiwilligen Helferinnen betreut. Der Lehrplan umfaßt schulische Arbeiten, berufsmäßige Ausbildung in Kochen, Schneidern, Stricken, handwerklichen Arbeiten und Haushaltsführung. Es gibt Klassen für erste Hilfe, Kinderpflege, für körperliche Übungen bis zu Singen und Tanzen. Gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Schwimmen und Ballspiele vervollkommen die Heimerziehung. — Verf. beschreibt die Ergebnisse seiner Untersuchung, die er an 39 Mädchen dieses Heims gewonnen hat. Es handelt sich um Mädchen im Alter von 16—17 Jahren, von denen alle, mit Ausnahme von 3 Malayen, Chinesinnen sind. Die Untersuchung erstreckt sich auf die gesamten Lebensumstände der Mädchen, auf ihre körperlichen, seelischen und geistigen Qualitäten. Finalität ist ihre geeignete Rückerziehung. Ein Team von 5 Prüfern teilt sich in die Untersuchung und besteht in der Heimleitung, der Leitung der Mädchen- und Frauenschutzorganisation, einem medizinischen Beamten, einem Psychiater und einem Psychologen. Ergebnis: Fast alle Mädchen zeigten einen fast völligen Mangel an natürlichem Familienleben; bei 27 fehlten beide Eltern, bei 5 Mädchen der Vater, bei 3 die Mutter. 4 Mädchen hatten natürliche Eltern, aber die Familienverhältnisse waren denkbar schlecht. Die meisten der Mädchen hatten Adoptiveltern oder sogenannte Erzieher, die ungeeignet waren. Die Schulbildung war entsprechend ungeordnet, nur 5 Mädchen waren 5—6 Jahre in der Schule gewesen. (Es besteht kein Schulzwang.) Analog waren die Arbeitsverhältnisse, obwohl alle Mädchen arbeiteten, wechselten sie häufig die Stelle. Neben dieser Ungeordnetheit der Lebensverhältnisse fanden sich bei 30 Mädchen in allen Milieus Trunk- und Spielsucht, Streit, schlechte und brutale Behandlung, sittliche Belästigungen, Drogen sucht. Die Prüfung der geistigen und praktischen Fähigkeiten fiel überraschend gut aus, nur ein einziges Mädchen war debil, 5—6 standen über dem Durchschnitt. Im persönlichen und emotionalen Verhalten fiel bei allen Unangepaßtheit, Unsicherheit und einer feindlichen Haltung auf. Alle Mädchen mußten als schwer milieugeschädigt angesehen werden; dafür sprach, daß keine kriminell war und ihre Prostitution zeigte keinerlei Zeichen von Promiskuität, sondern war Ergebnis ihres Milieus, das sie zu diesem Leben zwang. Der gute Erfolg der Heimerziehung mit dem Versuch, Vertrauen zu sich und der Umwelt zu erwecken, bestätigte dieses Resultat. Der Heimerziehung folgt die Rückführung ins Leben unter der nachgehenden Fürsorge eines Protektors.

WETTLEY (München)^{oo}

G. Amler: Haptische Halluzinose bei traumatischer Thalamusschädigung. [Psychiat. Klin. d. Med. Akad., Düsseldorf, u. Rheinische Landesheilanst. u. Nervenklin., Düsseldorf-Grafenberg.] Fortschr. Neurol. Psychiat. 27, 595—601 (1959).

Ausführliche Darstellung eines Falles von schwerer traumatischer Hirnschädigung, der nach 41 Jahren an den Folgen eines apoplektischen Insultes ad exitum kam. Klinisch bestanden neben

generalisierten Krampfanfällen eine linksseitige spastische Hemiplegie und thalamisch bedingte Sensibilitätsstörungen links, bei der Sektion fanden sich unter anderem erhebliche Substanzverluste im Bereich des rechten Scheitellhirns, der Zentralwindung, des Schläfenlappens, eine weitgehende Zerstörung des Thalamus und der übrigen Stammganglien. Psychopathologisch kam es auf dem Boden einer fortgeschrittenen Wesensänderung zu einer progredient-paranoiden Persönlichkeitsentwicklung. Zuletzt standen plastisch vorgetragene, unkorrigierbar fixierte haptische Halluzinationen ganz im Vordergrund. Die Literatur über haptische Halluzinosen bei basalen Hirnprozessen wird diskutiert. Verf. meint, daß auf dem Boden der traumatischen Wesensänderung eine organisch-paranoide Entwicklung erwachsen sei, unter deren Einfluß paranoid-halluzinatorische Umdeutungen und Ausgestaltungen von thalamischen Mißempfindungen zu stande kamen. Das halluzinatorische Syndrom sei demnach nicht allein auf den Thalamus zu beziehen, sondern sei nur aus dem Zusammenwirken von Thalamusschädigung und hirntraumatisch-paranoider Persönlichkeitsveränderung und -entwicklung zu verstehen.

ALSEN (Münster i. Westf.)^{oo}

Gerhard Grünwald: Über Auswirkungen von Belastungs- und Überforderungs-Reaktionen auf die Schreibpsychomotorik bei Hirnverletzten und Gesunden. [Psychiat. Klin., Med. Akad., Düsseldorf, u. Rhein. Landesheilanst. u. Nerv.-Klin., Düsseldorf-Grafenberg] Arch. Psychiat. Nervenkr. 199, 235—247 (1959).

Bei einer Gruppe von 27 männlichen Hirnverletzten, die einer Gruppe von 27 andersartigen männlichen Patienten gegenübergestellt wird, wurden Schriftproben untersucht. Diese wurden vor und nach einem Reaktionsversuch durchgeführt, der eine starke Konzentrationsleistung erforderte. Während beide Gruppen nach dem Reaktionsversuch eine Tendenz zur Entfaltung bzw. Aktivierung der Schreibmotorik erkennen ließen, war bei den Hirnverletzten in der Regel eine mehr oder weniger erhebliche Schreibbewegungsstörung festzustellen. Die einzelnen Kriterien dieser Störungen der Schreibmotorik werden einzeln diskutiert und tabellarisch zusammengestellt sowie statistisch ausgewertet. Die Ergebnisse werden so interpretiert, daß ein Stress, wie ihn der Reaktionsversuch darstellt, vorhandene Störungen und Schwächen akzentuiert und aktiviert. Es wird vermutet, daß bei den Hirnverletzten neben feinmotorischen Insuffizienzen auch das individuell unterschiedliche Maß „neurotischer Überlagerungen“ eine Rolle spielen könnte.

PFLANZ (Gießen)^{oo}

E. Pakesch: Cerebralsklerose und Schriftbild. [Psychiat.-Neurol. Klin., Univ., Graz.] Wien. Z. Nervenheilk. 17, 218—226 (1960).

Zur Beurteilung der Geschäftsfähigkeit eines alten Menschen steht oftmals nur noch die Schrift eines letzten Vermächtnisses oder ähnliches zur Verfügung. Zur Frage, ob die Schrift als objektives Beweismittel herangezogen werden kann, wurden 41 Schriftproben von Cerebralsklerotikern und alten Menschen untersucht. Die Störungen der Handschrift zeigten deutliche Parallelen zu den psychischen Abbauerscheinungen im Wechsler-Test und im Arnold-Kohlmann-Test. Besonders charakteristisch sollen Schriftstörungen dann sein, wenn ein hoher Abbauquotient nach Wechsler zwischen beständigen und unbeständigen Testen besteht. Über 10 Schriftbilder sind zur Demonstration der Ergebnisse wiedergegeben.

BOSCH (Heidelberg)

GG Art. 2 Abs. 2, 104 Abs. 2—4; BGB § 1838 (Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidung bei Anstaltsunterbringung durch Vormund). Eine richterliche Entscheidung nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG ist auch dann erforderlich, wenn der Vormund in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts den volljährigen Entmündigten in einer geschlossenen Anstalt unterbringt. [BVerfG, Beschl. v. 10. II. 1960; 1 BvR 526/53, 29/58.] Neue jur. Wschr. A 13, 811—813 (1960).

H. D. Klinghammer: Der taubstumme Täter und die Beurteilung seiner Zurechnungsfähigkeit. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 42, 68—106 (1959).

Im 1. Abschnitt wird den Ursachen und Wirkungen der Taubstummheit nachgegangen. Das taubstumme Kind wird durch das Fehlen der Sprache in der vollen geistigen Entwicklung gehemmt und gleichzeitig sozial isoliert. Die Intelligenzkapazität hat sich bei taubstummen Kindern im Testversuch als nur unbedeutend geringer erwiesen. Hinsichtlich ihrer sprachlichen Auswirkung war sie jedoch gehemmt. Gewisse somatische Entwicklungsverzögerungen (Vitalkapazität, Längenwachstum) werden nach Erreichen der Maturität meist wieder eingeholt. Entgegen nicht selten vorgebrachten Meinungen lassen sich in Hinsicht auf Charaktereigenschaften

keine wesentlichen Unterschiede zwischen Taubstummen und Vollsinnigen nachweisen (SCHMÄHL). Für die Ausgestaltung des endgültigen psychischen Bildes bei Taubstummen scheint die prä-morbide Persönlichkeit, Milieu- und Zeitfaktor wichtiger als Ursache und Lokalisation der Hörschädigung zu sein (BOSCH). — Aus dem 2. Abschnitt über die Kriminalität bei Taubstummen ergibt sich, daß diese nicht höher als bei Vollsinnigen zu sein scheint, sondern eher geringer. Auch läßt sich bei ihnen keine besondere Kriminalitätsrichtung nachweisen. Zwischen der Gruppe der angeborenen Taubstummheit und der früh erworbenen findet sich kein Unterschied in der Neigung zu strafbaren Handlungen. In der Taubstummheit kann somit keine körperlich-biologische Entstehungsursache von Verbrechen gesehen werden. Wahrscheinlich wäre bei gleichen äußeren Umständen der größte Teil der Täter auch ohne Taubstummheit zum Delikt gekommen. Der 3. Abschnitt befaßt sich mit den Auswirkungen des § 44 StGB. Bei der Beurteilung über die Voraussetzungen der Schuldausschließung ist es weitgehend unmöglich zu entscheiden, ob der Taubstumme, gemäß § 55, 1 StGB, bei vorhandener Einsicht in das Unerlaubte der Tat unfähig gewesen ist, nach dieser Einsicht zu handeln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl des § 55 wie § 51 StGB gebührt dem letzteren der Vorrang. — Im 4. Abschnitt über die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit wird auf Grund gebrachter Kasuistik auf unbegründete Verallgemeinerungen hingewiesen: „Die Taubstummen handeln fast regelmäßig triebhaft und unüberlegt.“ „Bei vielen Taubstummen ist das geschlechtliche Triebleben stark entwickelt.“ „Der Angeklagte ist taubstumm und als solcher gemindert zurechnungsfähig.“ Die Voraussetzungen des § 55 StGB werden vom Verf. nur dort als gegeben angenommen, „wo das Befolgen der Rechtsordnung ein größeres Sprachverständnis und die Kenntnis dieser Vorschriften voraussetzt“ (z. B. Meineid, Urkundenfälschung). Dagegen werden Verstöße gegen den „Rechtskreis des Sittlichen“ (z. B. Diebstahl, Raub, schwere Körperverletzung, Unzucht) nur in wenigen Fällen durch die Taubstummheit erklärt und entschuldigt werden können. Wenn sich auch beim Taubstummen der fehlende Schulunterricht weit schwerer auswirkt als beim Vollsinnigen, so erwächst hieraus jedoch kein Schwachsinn. Die häufige Gepflogenheit, einen nicht unterrichteten Taubstummen einem Schwachsinnigen gleichzustellen und ihn von vornherein als strafrechtlich nicht verantwortlich anzusehen, wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Taubstumme wird in einer ungünstigen Umwelt leichter Verführungen unterliegen, da er „als Augenmensch von dem Beispiel seiner hörenden Mitmenschen stärker abhängt als der Vollsinnige“. — Der Vorschlag des Verf., bei Gerichtsverfahren gegen Taubstumme mehr als bisher Taubstummenlehrer als Sachverständige hinzuzuziehen, erscheint sachlich begründet. — Im 5. Abschnitt „Kritik und Vorschläge“ wird eine Neufassung des § 55 StGB vorgeschlagen sowie die Anwendung des § 105 JGG bei allen heranwachsenden Taubstummen.

BREDEMANN (Berlin)°°

Herbert Jäger: Anmerkung zu Problemen der Zurechnungsfähigkeit. Med. Sachverständige 55, 19—20 (1959).

Eine Abhandlung von KLIMMER über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für homosexuelle Handlungen gibt dem Verf. Anlaß, in dreifacher Hinsicht grundsätzliche Einwände zu erheben: 1. Nach KLIMMERS Darstellung sieht es so aus, als ob eine Handlung nur dann strafbar sei, wenn der Täter die vom Gesetzgeber vorgenommene Rechtswertung innerlich nachvollziehen kann. Dies ist falsch und sogar, wenn man in diesem Zusammenhang zugeben wollte, daß das Gesetz unzumutbare Anforderungen stellt, könnte dies niemals Anlaß zur Exkulpation nach § 51 StGB sein, da diese Schutzvorschrift lediglich empirisch beantwortbare Sachfragen (Be-wußtseinstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit usw.), nicht aber Wertungsprobleme (Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens) aufwirft. — 2. KLIMMERS Versuch, ganze Personengruppen auf Grund einer zweifelhaften biologischen Typologie partiell aus dem Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herauszunehmen, ist mit Rechtssicherheit und Rechts-gleichheit schwer vereinbar und widerspricht dem Prinzip des § 51 StGB, der ein individualisierendes Regulativ der Rechtsprechung ist, das nur im Hinblick auf den Einzeltäter und eine konkrete Tatsituation wirksam werden kann. — 3. Schließlich macht KLIMMER die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht mehr von psycho-biologischen Faktoren, sondern letztlich von den äußeren Umständen der Tatbegehung abhängig und argumentiert nur noch aus legislativer Sicht. — Das durch KLIMMER angeschnittene Problem der Grenzen der Pönalität kann nur durch eine Korrektur des Gesetzes, nicht aber auf dem Umweg über die Exkulpation gelöst werden.

WITTER (Homburg-Saar)°°

A. Harder: Ergebnisse und Probleme bei strafrechtlichen Begutachtungen. Kurzer Rundgang durch die forensische Psychiatrie an Hand einer Gutachtenstatistik. [Kan-

ton. Heil- u. Pflegeanst. Rheinau, Kt. Zürich.] Schweiz. Arch. Neurol. Psychiat. 83, 237—265 (1959).

Verf. legt eine sehr interessante Statistik vor über 860 Gutachten, die in der Anstalt Rheinau (Kt. Zürich) in den Jahren 1942—1958 erstattet wurden. Es zeigt sich, daß bei den Delinquenten die Diagnosen Schizophrenie und Oligophrenie erheblich abgenommen haben zu Lasten der Psychopathie, der Neurosen, Fehlentwicklungen und der Normalen. Zurechnungsunfähigkeit wurde seltener, volle Zurechnungsfähigkeit dagegen häufiger angenommen als früher. Auch die Empfehlung von Maßnahmen trat zugunsten des normalen Strafvollzugs zurück. Von den Schizophrenien einschließlich der Defekt-Schizophrenien wurden knapp 20% nur als vermindert zurechnungsfähig beurteilt. — Die verschiedenen Ergebnisse, wie auch die Stellungnahme des Verf. hierzu, können nicht im einzelnen referiert werden; sie müssen in der Originalarbeit nachgelesen werden. GÖPPINGER^{oo}

K. Zech: Die Kriminalität der Manisch-Depressiven und ihre forensische Begutachtung. [Landeskrankenhaus, Göttingen.] Md. Sachverständige 55, 1—8 (1959).

Wenn auch schwerwiegende Straftaten zu den Ausnahmen gehören, so ist doch die kleine und mittlere Alltagskriminalität bei Manischen nicht so selten. Zwischen pyknisch-cyclothymen Persönlichkeiten und manisch-depressiven Kranken wird bezüglich der relativen Seltenheit und der Art der Kriminalität eine Entsprechung gefunden. Über das Vorkommen Manisch-Depressiver in dem forensischen Beobachtungsgut von SCHIPKOWENSKY (Rumänen) und von WANNER (Schweiz) wird kurz referiert. Im Landeskrankenhaus Göttingen wurden in den letzten 10 Jahren bei rund 950 strafrechtlichen Begutachtungen 20 Manische gefunden. Über die Deliktarten wird eine tabellarische Übersicht gegeben und einige Besonderheiten werden kasuistisch erläutert. Auf diagnostische Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Manie, insbesondere gegenüber Endzuständen hyperthyreischer Persönlichkeiten wird hingewiesen. Straftaten von Melancholikern kamen in der 10jährigen Berichtszeit nicht zur Begutachtung. Der Selbstmordtrieb der Depressiven berührt die Strafrechtspflege nur in den Fällen des sog. erweiterten Selbstmordversuchs, bei denen ein Familienangehöriger schwer verletzt oder getötet wird, die Selbstentleibung aber mißlingt. — Oft ist es schwierig, Richter und Schöffen von der krankhaften Natur leichter manischer Verstimmungen zu überzeugen und nachzuweisen, daß eine Straftat in eine Phase fiel. Das Problem, ob man bei der Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit LANGELÜDDEKE, BINDER und STUMPFEL graduelle Unterschiede entsprechend der Intensität der Psychose machen soll, oder mit MEZGER, SCHNEIDER und LEFERENZ grundsätzlich voll exkulpieren soll, wird diskutiert. Von den 20 Fällen des Landeskrankenhauses Göttingen wurden 13 als zurechnungsunfähig, 4 als vermindert zurechnungsfähig und 3 als zweifelhaft beurteilt. Nicht ganz konsequent vertritt der Verf. aber in seinen weiteren Ausführungen — unter Hinweis auf GRUHLE und LEFERENZ — die Tendenz, Psychose grundsätzlich zu exkulpieren. Eine Unterbringung der Manischen nach § 42 b StGB ist nur bei den seltenen chronischen Krankheitsfällen nötig. In der Regel ist der Manisch-Depressive im freien Intervall strafrechtlich verantwortlich. Es muß aber beachtet werden, daß manchmal auch im Intervall leichte Dauerveränderungen (WEITBRECHT) oder eine Labilität der Gestimmtheit (BINSWANGER) beobachtet werden können und daß bei chronischen Verläufen wohl Schwankungen, aber keine völlig freien Intervalle mehr auftreten. WITTER^{oo}

E. Kaiser: Die Rechtsstellung geisteskranker und wegen Geistesschwäche entmündigter Antragsteller im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Neue jur. Wschr. A 13, 373—375 (1960).

Strafantrag kann nur der Vormund stellen. Bittet ein Geisteskranker um Strafverfolgung, so darf dies von der Staatsanwaltschaft nicht unberücksichtigt bleiben. Ermittlungen müssen angestellt werden, sowohl bezüglich des behaupteten Tatbestandes, als auch bezüglich der Geschäftsfähigkeit desjenigen, der eine Strafverfolgung haben will. B. MUELLER (Heidelberg)

Kohlhaas: Zweifelsfragen zur Anwendung des § 51 StGB aus der Sicht der Sachverständigen. Med. Sachverständige 56, 121—124 (1960).

Bundesanwalt Dr. KOHLHAAS kommentiert das Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom 27. 11. 59, wo gesagt wird: „Als krankhafte Störung der Geistestätigkeit können alle Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens in Betracht kommen. Das gilt auch für eine naturwidrige Triebhaftigkeit geschlechtlicher Art, wenn ihr der Täter infolge

Entartung seiner Persönlichkeit nicht ausreichend widerstehen kann. Auf die Veränderung körperlicher Merkmale kommt es nicht an. Willensschwäche und sonstige Charaktermängel, die nicht Folge krankhafter Störung der Geistestätigkeit sind, rechtfertigen die Annahme erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht". Verstehe man diesen nicht leicht zu erfassenden Leitsatz, in dem scheinbar der zweite Teil einiges vom ersten wieder aufhebe, richtig, so gebe er keinen Freibrief für „Schwäche und Charaktermängel“. Diese werden nur dort anerkannt, wo sie der Störung des Willens-, Gefühls- und Trieblebens entspringen. Es wird praktisch damit ausgesagt, daß auch ein Psychopath einmal, wenn es sich um eine schwere Psychopathie handelt oder er im „krankhaften Affekt“ gehandelt hat, den Schutz des § 51 Abs. 2 StGB erhalten kann. Man müsse im Gutachten deshalb immer sagen, „daß der Täter seinen Trieb sehr wohl hätte bändigen können“, wenn man den § 51 Abs. 2 StGB ablehne. Der Gutachter solle sich im übrigen nicht nur darauf beschränken, die krankhafte Psychologie darzulegen, sondern auch zur „normalen“ Psychologie der Tat Stellung nehmen, ohne dem Richter bei der Urteilsfindung vorzugreifen.

RUDOLF KOCH (Coburg)

V. A. Kral: Los estados de conciencia y el funcionamiento de la memoria en las enfermedades cerebrales orgánicas. (Die Bewußtseinszustände und das Funktionieren des Gedächtnisses bei organischen Gehirnerkrankungen.) (Allan. Memor. Inst. of Psychiat., Mc Gill Univ., Montreal.) Acta neuropsiquiat. argent. 5, 241—248 (1959).

Verf. betrachtet die Beziehungen verschiedener Bewußtseinszustände zu der Tätigkeit des Gedächtnisses an Hand zahlreicher Fälle, deren Bewußtsein durch Trauma, Infektion, Vergiftung, Gefäßschädigung, Entartung, Insulin- oder Elektroschock oder Leukotomie getrübt oder aufgehoben war. Ein Patient mit klarem Bewußtsein spricht auf psychologische Reize an, In- und Umwelt sind ihm bekannt, an Ereignisse, an denen er teilnahm, kann er sich erinnern. Ist das alles unmöglich, so ist er unbewußt. Allerlei Zwischenzustände kommen vor. Physiologischer Schlaf ist in dieser Beziehung Bewußtlosigkeit. Nach Ansicht des Verf. ist bei Bewußtseinstrübung bzw. Unbewußtsein die Einprägung der Engramme aufgehoben, nicht die Erhaltung oder die Aufweckung. Nach Verschwinden des Zustandes ist häufig diese Einprägung noch manche Zeit fehlerhaft, daher eine teilweise anterograde Amnesie. Die häufige retrograde Amnesie besteht wahrscheinlich in einer fehlerhaften Aufweckung, weshalb eine sogar völlige Rückbildung möglich ist. Folgt eine Beschreibung des Korsakow-Syndroms bei Alkoholikern und Senilen, bei Schäden des Hirnstamms durch Trauma, Erdrosselung, Co-Vergiftung (das Syndrom flacht ab), bei fortschreitenden Prozessen (Geschwülste) wird die Amnesie immer vollständiger bis zum Exitus. Die Bedeutung der Affekte, die der pathologischen Befunde am Hypothalamus posterior und Mamillarkörper usw. wird nach bekannten Meinungen anderer Autoren auseinandergesetzt. Verf. bringt keine persönlichen Beobachtungen.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

Ulrich Fleck: Symptomatische Psychosen (1941—1957). Fortschr. Neurol. Psychiat. 28, 1—72 (1960).

Die Arbeit referiert die Publikationen der Jahre 1941—1957. Nicht besprochen werden exogene Intoxikationspsychosen, Dystrophieschäden und hirnorganische Wesensveränderungen. In einem allgemeinen Teil, der 17 Seiten umfaßt, behandelt Verf. Begriffliches, Terminologie, Ätiologie, Summationseffekte und Wechselwirkungen verschiedenster Noxen bis zur Frage der „Auslösung“ endogener Psychosen. Der spezielle Teil, der 47 Seiten umfaßt, vermittelt das derzeitige Wissen über Psychosen bei infektiösen und rheumatischen Erkrankungen, Gestationspsychosen, endokrinen Noxen, Psychosen bei intrakraniellen Geschwülsten, bei Hirntraumen, bei verschiedenen neurologischen Erkrankungen und schließlich Psychosen bei Stoffwechselstörungen und verschiedenen inneren Erkrankungen. Das weitgespannte Referat vermittelt zahlreiche statistische Einblicke und gibt eine große Zahl signifikanter Fälle in kurzen Abrissen wieder. Das Literaturverzeichnis gibt 252 Titel in- und ausländischer Publikationen an. In einem Schlußwort diskutiert Verf. die Frage des „Hineinspielens“ von Individualanlagen in die Symptomatik sowie das Auftreten phänomenologischer Züge endogener Psychosen. DOMANOWSKY^{oo}